

Veranstaltungsleitfaden für Vereine

Stand: 11.06.2014

Der Leitfaden zum Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz soll speziell den verantwortlichen Personen von Vereinen dazu dienen, einen Überblick über die wichtigsten Eckpunkte der Bestimmungen zu erlangen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Bezirksverwaltungsbehörde, Gemeinde oder im Internet unter: <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/75853222/DE/>.

1) Welche Bestimmungen gelten für öffentliche Veranstaltungen in der Steiermark?

- Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz (StVAG) [LGBl. Nr. 88/2012](#) in der Fassung [LGBl. Nr. 22/2013](#)
- Veranstaltungssicherheitsverordnung (VSVO), [LGBl. Nr. 61/2014](#)
- Veranstaltungsformularverordnung (VFVO) [LGBl. Nr. 101/2012](#) in der Fassung [LGBl. Nr. 62/2014](#)

2) Wie ist die Veranstaltung im Veranstaltungsgesetz definiert?

- Veranstaltungen sind Unternehmungen, Ereignisse oder Zusammenkünfte, die der Unterhaltung, Belustigung oder Ertüchtigung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer dienen.
- Veranstaltungen, die nicht dieser Definition entsprechen, gelten nicht als Veranstaltungen im Sinn des Gesetzes (z.B. Vereins-Mitgliederversammlungen, reine Informationsveranstaltungen, Verkaufsmessen, Wanderungen, Ostereier-Suche, Kaffeekränzchen, Faschingsbars, Abschlussessen und Ähnliches).

3) Wann muss die Veranstalterin/der Veranstalter ein Formular ausfüllen und der zuständigen Behörde übermitteln

- Bei allen **öffentlichen Veranstaltungen**, die dem Veranstaltungsbegriff (siehe Punkt 2) entsprechen, **sofern sie nicht ausdrücklich vom Gesetz ausgenommen sind**.

4) Wann ist eine Veranstaltung öffentlich (allgemein zugänglich oder allgemein beworben)?

➤ **allgemein zugänglich:**

- ✓ uneingeschränkt oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich (z.B. durch Kauf von Eintrittskarte)
- ✓ überwiegend keine geladenen Gäste

➤ **allgemein beworben:**

- ✓ Bekanntmachung durch Plakate, Litfaßsäulen, Flyer, Zeitung, Radio, Fernsehen, Internet etc.

5) Beispiele

	Öffentlich	Nichtöffentlich	Keine Veranstaltung im Sinne des StVAG
Jahreshauptversammlung eines Vereins			X
Fußballtraining			X
Vereinsinterne Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier)		X	
Geburtstagsfeier (geladene Gäste)		X	
Saisonabschlussfeier eines Fußballklubs (mit Plakaten beworben)	✓		
Fußball - Meisterschaftsspiel	✓		
Musikkonzert	✓		
Frühschoppen mit Unterhaltungsprogramm	✓		
Zeltfest	✓		

6) Welche Formulare sind für die Anzeige/Meldung einer Veranstaltung zu verwenden?

- Die entsprechenden Antragsformulare liegen bei den Gemeinden sowie den Bezirksverwaltungsbehörden auf und sind im Internet unter <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11679515/75853222/> abrufbar.
- Für Vereine sind dies in erster Linie folgende (fett gedruckt) Formulare:
 - ✓ „**Veranstaltung – Meldung**“ – [Formular 1](#)
 - ✓ „**Kleinveranstaltung – Meldung**“ – [Formular 3](#)
 - ✓ „**Veranstaltung – Anzeige**“ – [Formular 4](#)
 - ✓ „**Registrierung**“ – [Formular 8](#)
 - ✓ „**Veranstaltungsstätte – Antrag**“ – [Formular 7](#)
 - ✓ „Großveranstaltung – Antrag“
 - ✓ „Mobile Veranstaltungen / mobiler Veranstaltungsbetrieb – Antrag“
 - ✓ „Mobile Veranstaltungen / mobiler Veranstaltungsbetrieb – Meldung“

7) Wie sind die Formulare auszufüllen?

- Die Formulare sind vollständig mit jenen Informationen, die für die Abhaltung der konkreten Veranstaltung notwendig sind, auszufüllen.

8) Bis wann muss das von der Veranstalterin/vom Veranstalter ausgefüllte Formular bei der Behörde einlangen?

- **Meldepflichtige** Veranstaltungen bis spätestens **vierzehn Tage** vor Veranstaltungsbeginn.
- **Anzeigepflichtige** Veranstaltungen bis spätestens **sechs Wochen** vor Veranstaltungsbeginn.
- Können diese Fristen nicht eingehalten werden, so ist mit der zuständigen Behörde jedenfalls Kontakt aufzunehmen, da verspätet eingelangte Anzeigen/Meldungen nur in Ausnahmefällen bearbeitet werden können.

9) Wie berechnet man die Größe einer Veranstaltung?

- Bei **anzeige- und meldepflichtigen Veranstaltungen** ist die **Höchstzahl** der **gleichzeitig anwesenden Personen** entscheidend.
- Zu **Kleinveranstaltungen** siehe Punkt 11).

10) Welche Personen sind zu zählen?

- **Zuschauerinnen/Zuschauer, Besucher/Besucherinnen Publikum, Fans** etc..
- Nicht mitzuzählen sind: Darsteller/Darstellerinnen, Sportlerinnen/Sportler (wenn diese als Vereinsmitglieder etwas vorführen), Schauspielerinnen/Schauspieler, Zirkuskünstlerinnen/Zirkuskünstler, Artistinnen/Artisten, Moderatorinnen/Moderatoren, Mitwirkende des Organisationspersonals, Ordner etc.

11) Was ist eine „Kleinveranstaltung“?

- Eine maximal dreitägige Veranstaltung, zu der über die gesamte Veranstaltungsdauer hinweg nicht mehr als 300 Personen erwartet werden, oder eine eintägige Veranstaltung, die am Veranstaltungstag von nicht mehr als 300 Personen gleichzeitig besucht werden kann.
- Von der keine Gefährdung zu erwarten ist.
- Die zwischen 8 und 23 Uhr oder in Gastgewerbebetrieben innerhalb der gewerberechtlich zulässigen Betriebszeiten stattfindet.
- Die nicht länger als drei Veranstaltungstage dauert.
- Kleinveranstaltungen sind bloß **meldepflichtig** (Formular 3 ist auszufüllen)

12) Zuständige Behörde

Veranstaltung	Bekanntgabe		Formular	Zuständige Behörde	
	Meldung	Anzeige		Gemeinde	Bezirkshauptmannschaft
				Magistrat (für die Stadt Graz)	
Kleinveranstaltungen	✓		Formular 3	✓	
Kleinveranstaltungen, die sich über zwei oder mehrere Gemeindegebiete erstrecken	✓		Formular 3		✓
Veranstaltungen bis zu 1000 Personen gleichzeitig (ausgenommen Kleinveranstaltungen)		✓	Formular 4	✓	
Veranstaltungen bis zu 1000 Personen, die sich über zwei oder mehrere Gemeinden erstrecken (ausgenommen Kleinveranstaltungen)		✓	Formular 4		✓
Veranstaltungen über 1000 Personen gleichzeitig		✓	Formular 4		✓

13) Was ist der Vorteil, wenn für eine Stätte eine entsprechende Veranstaltungsstättenbewilligung vorhanden ist?

- Eine Veranstaltungsstättenbewilligung bringt für Veranstalterinnen/Veranstalter Erleichterungen, da **alle Veranstaltungen**, die von der **Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst** sind, nur mehr der **Meldepflicht** unterliegen (auch die sonst anzeigepflichtigen).
- **Achtung!** Es ist Veranstalterinnen/Veranstaltern zu empfehlen, sich frühzeitig darum zu kümmern, ob für eine Stätte eine Veranstaltungsstättenbewilligung vorhanden ist!

14) Wann muss eine Veranstaltungsstättenbewilligung vorhanden sein?

- Wenn auf einer Stätte an mehr als zehn Tagen im Kalenderjahr (ohne Auf- und Abbauarbeiten) Veranstaltungen durchgeführt werden.
- Werden auf einer Stätte an weniger als zehn Tagen Veranstaltungen durchgeführt, so kann eine Veranstaltungsstättenbewilligung beantragt werden. Dies wird vor allem dann sinnvoll sein, wenn vorwiegend ansonsten anzeigepflichtige Veranstaltungen abgehalten werden, da die die Veranstaltungen bei Vorliegen einer entsprechenden Veranstaltungsstättenbewilligung nur mehr zu melden sind.

15) Behördenzuständigkeit - Veranstaltungsstättenbewilligung vorhanden

Veranstaltungsstätte	Veranstaltungsstättenbewilligungsbescheid von?		Bekanntgabe		Zuständige Behörde für Bekanntgabe	
	Gemeinde	Bezirkshauptmannschaft	Meldung Formular 1	Anzeige Formular 4	Gemeinde	Bezirkshauptmannschaft
	Magistrat (für die Stadt Graz)				Magistrat (für die Stadt Graz)	
Gesamtfassungsvermögen von bis zu 1000 Personen	✓		✓		✓	
Gesamtfassungsvermögen von bis zu 1000 Personen – Veranstaltungsstätte erstreckt sich über zwei oder mehrere Gemeinden		✓	✓			✓
Veranstaltungsstätten für „Ortsfeste Veranstaltungsbetriebe“ (Schipisten, Golfplätze, Spielplätze, Ballspielplätze, Eislaufplätze, Langlaufloipen, Mountainbikestrecken, Naturrodelbahnen etc.) die nicht vom Veranstaltungsgesetz ausgenommen sind		✓	✓			✓ <i>Näheres unter Punkt „Veranstaltungen auf einem Fußballplatz“</i>
Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1000 Personen		✓	✓			✓ <i>Auch Kleinveranstaltungen (Punkt 11)</i>

16) Wer kann als Veranstalter auftreten?

- Neben Einzelpersonen können dies auch Vereine oder andere juristische Personen, Einzelhandelsgeschäfte, Betriebe, Parteien, Gewerkschaften, Stadtverwaltungen, Gastwirte, etc. sein.

17) Welche Voraussetzungen muss die Veranstalterin/der Veranstalter mitbringen?

- Die Veranstalterin/Der Veranstalter beziehungsweise die vertretungsbefugten Personen (besonders wichtig für Vereine) müssen **volljährig** sein.

18) Welche Verantwortung trägt die Veranstalterin/der Veranstalter nach dem Veranstaltungsgesetz?

- Die Veranstalterin/der Veranstalter ist für die vorschrifts- und ordnungsmäßige Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.

Sie/Er hat:

- ✓ Während der Veranstaltung selbst anwesend zu sein oder sich durch eine von ihr/ihm beauftragte Person vertreten zu lassen (die zu allen Vorkehrungen befugt ist, die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Veranstalterin/des Veranstalters notwendig sind).
- ✓ Alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Teilnehmer oder unbeteiligte Personen nicht in ihrer Gesundheit und körperlichen Sicherheit beeinträchtigt werden.
- ✓ Alle für die Durchführung der Veranstaltung wesentlichen Bescheide und Bestätigungen sowie alle notwendigen Gutachten, Atteste, Bescheinigungen und Nachweise am Ort der Veranstaltung bereitzuhalten
- ✓ §34 Haftpflichtversicherung lautet:
Für Veranstaltungen hat die Veranstalterin/der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Personen- oder Sachschäden an Teilnehmerinnen/Teilnehmern abzuschließen, sofern nicht bereits eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung besteht.

19) Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben

- Eine Veranstaltung in einem Gastgewerbebetrieb, der von einer **gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung umfasst** ist und **von der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber selbst durchgeführt** wird, ist vom **Veranstaltungsgesetz ausgenommen**
 - ✓ Wird die Veranstaltung **nicht von der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber** selbst durchgeführt, so unterliegt sie der **Meldepflicht**.
- **Kleinveranstaltungen** (siehe Punkt 11)) in Gastgewerbebetriebe unterliegen innerhalb der **gewerberechtlich festgelegten Betriebszeiten** nur der Meldepflicht.

20) Gelten die Bestimmungen der VSVO für alle Veranstaltungen?

- Nein, die VSVO gilt nur für Veranstaltungen, die dem Veranstaltungsgesetz unterliegen und der Anwendungsbereich wurde in der VSVO (§ 1) eingeschränkt.

21) In welche Abschnitte ist die VSVO gegliedert?

- 2. Abschnitt
Teilnehmersdichte, Flucht und Rettungswege
- 3. Abschnitt
Besondere Vorschriften für die Bewilligung von Veranstaltungsstätten
- 4. Abschnitt
Mindeststandards für die Nachrüstung von Veranstaltungsstätten
- 5. Abschnitt
Veranstaltungseinrichtungen
- 6. Abschnitt
Anlagen und Ausstattungen
- 7. Abschnitt
Veranstaltungsbetriebseinrichtungen
- 8. Abschnitt
Veranstaltungsmittel
- 9. Abschnitt
Organisatorische Vorschriften für Veranstalterinnen/Veranstalter

- 10. Abschnitt
Abfallbewirtschaftung
- 11. Abschnitt
Prüfungen, Gutachten und Atteste

22) Welche Bestimmungen der VSVO gelten für Kleinveranstaltungen?

- 5. Abschnitt: Veranstaltungseinrichtungen
- 6. Abschnitt: Anlagen und Ausstattungen (ausgen: es sind Anlagen und Ausstattungen einer bewilligten VASSt oder eines gewerberechtlich genehmigten Gastgewerbebetriebes, die von der Bewilligung umfasst sind)
- 8. Abschnitt: Veranstaltungsmittel
- Aus dem 9. Abschnitt: § 38 Abs.3 (Ordnerdienst) und § 42 Jugendschutz
- 10., 11. und 12. Abschnitt

23) Welche Bestimmungen der VSVO gelten für anzeigepflichtige Veranstaltungen?

- 2. Abschnitt
- 5. Abschnitt bis 12. Abschnitt

24) Welche Bestimmungen der VSVO gelten für meldepflichtige Veranstaltungen in genehmigten Veranstaltungsstätten?

- Alle Bestimmungen der VO gelten subsidiär (immer zuerst schauen, ob in der Bewilligung etwas geregelt ist)
- 5. Abschnitt bis 12. Abschnitt

25) Was sind Veranstaltungseinrichtungen?

- Veranstaltungseinrichtungen sind für die Durchführung von Veranstaltungen bestimmte Einrichtungen, wie z. B. Zelte, Bühnen, Gerüste, Podien samt den dazugehörigen Anlagen und Ausstattungen;

26) Was ist bei der Verwendung von Veranstaltungseinrichtungen bei einer Veranstaltung zu beachten?

- Veranstaltungseinrichtungen, die in der Steiermark verwendet werden sollen und nicht von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind, bedürfen einer Aufnahme in das Register der Landesregierung (Abteilung 3, Paulustorgasse 4, DW 2091), es sei denn, sie werden im Rahmen einer Veranstaltungsstättenbewilligung mitgenehmigt und nur dort eingesetzt. Die Registrierung berechtigt zur Aufstellung und zum Betrieb der Einrichtung auf Kosten und Gefahr der Verfügungsberechtigten/des Verfügungsberechtigten.

27) Welche Veranstaltungseinrichtungen sind nicht zu registrieren?

In der VSVO wurde im 5. Abschnitt (§ 17 Andere Einrichtungen) mit Beispielen klargelegt, welche Einrichtungen nicht zu registrieren sind:

1. Einrichtungen, die nicht für den Aufenthalt von Teilnehmerinnen/Teilnehmer bestimmt sind, wie Zelte, die nur der Ausgabe oder Zubereitung von Speisen oder Getränken dienen, Verkaufs- und Präsentationsstände, Imbissbuden, Ausschankstände;
2. Vordächer, Markisen und Aufstandsflächen, mit einer (überdachten) Fläche von nicht mehr als 18 m²;
3. Bühnen und Ausstattungen, die nur von Künstlerinnen/Künstlern verwendet werden und für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer nicht zugänglich sind;
4. Schirme und Zelte, die ausschließlich dem Sonnen- oder Regenschutz dienen und eine überdachte Fläche von nicht mehr als 18 m² aufweisen;
5. Wägen, die bei Umzügen verwendet werden, auch wenn sie für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugänglich sind;
6. Holzböden ohne Unterbau, die direkt auf dem Untergrund aufliegen.

Diese Einrichtungen können auf eigene Verantwortung und Gefahr von den Veranstalterinnen/Veranstaltern verwendet werden und sind bei der Beurteilung der Veranstaltung keiner behördlichen Prüfung oder Überprüfung zu unterziehen.

Die Veranstalterinnen/Veranstalter haben sicherzustellen, dass bei der Verwendung dieser Einrichtungen keine Gefährdungen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu erwarten sind.

28) Ist für Veranstaltungseinrichtungen eine Gebrauchsabnahme erforderlich?

- Ja, Zelte, Bühnen, Podien, Gerüste und Tribünen sind nach jeder erneuten Aufstellung einer Gebrauchsabnahme durch eine fachkundige Person unterziehen zu lassen.

29) Wer gilt als fachkundige Person?

- Person, die durch Schulung, Zulassungen oder Erfahrung bzw. einer Kombination daraus über das Wissen und die Fähigkeiten verfügt, eine bestimmte Aufgabe auszuführen. Eine fachkundige Person muss daher nicht zwingend ein Sachverständiger sein.

30) Wie viele Sanitäranlagen sind bei Veranstaltungen vorzusehen?

Für Sanitäranlagen ist in § 25 der VSVO folgendes geregelt:

- (1) Bei Veranstaltungen sind **getrennte Toiletten für Frauen und Männer** vorzusehen. Die Zugänge zu den Toiletten müssen gekennzeichnet werden. Die **Festlegung der Anzahl der Toiletten obliegt der Veranstalterin/dem Veranstalter**.
- (2) Die Anzahl der Toiletten **ist jedenfalls ausreichend**, wenn für die erwarteten Teilnehmerinnen/Teilnehmer für je 50 Frauen und je 100 Männer eine WC Zelle und für je 50 Männer überdies ein Pissoir vorhanden ist. Die **Anzahl der Toiletten kann von der Veranstalterin/dem Veranstalter** aufgrund der Veranstaltungsart, der Größe der Veranstaltung, der Besonderheiten der Veranstaltungsstätte (z. B. Denkmalschutz, im Freien) sowie bisheriger Erfahrungswerte **reduziert werden**. Auf dem Gelände der Veranstaltungsstätte oder in deren Nähe **bereits vorhandene Sanitäranlagen sind anzurechnen**.
- (3) Jeder Toilettenraum muss mit einem Waschbecken ausgestattet sein. Waschbecken in Sanitäranlagen, die nicht mit Trinkwasser gespeist werden, sind entsprechend zu kennzeichnen.
- (4) Sanitäre Abwässer müssen entweder durch direkten Anschluss an eine öffentliche Kanalisationsanlage oder über mobile Sammelbehälter bei einer öffentlichen Kläranlage entsorgt werden.

31) Wann ist ein Ordnerdienst erforderlich und wie viele Ordner sind vorzusehen?

In § 5 StVAG ist folgendes geregelt:

Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Veranstaltung auf ihre/seine Kosten für die Einrichtung eines Ordnerdienstes Sorge zu tragen, wenn

1. mit Gewalttätigkeiten oder einem Fehlverhalten von Teilnehmerinnen/Teilnehmern, insbesondere rivalisierenden Anhängergruppen, zu rechnen ist oder
2. die Veranstaltungsart und die erwartete Personenzahl eine Gefährdung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer erwarten lassen.

Dazu gibt es in § 38 der VSVO folgende Konkretisierung:

Bei Veranstaltungen sind **geeignete** und in den Ordnungsaufgaben unterwiesene Personen mit dem Ordnerdienst zu betrauen.

- (2) Die Anzahl der Ordner ist auf die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer entsprechend abzustimmen. Die Anzahl der Ordner ist **grundsätzlich ausreichend, wenn je 100 erwartete Personen eine Person mit dem Ordnerdienst betraut wird**. Die Anzahl der Ordner kann von der Veranstalterin/dem Veranstalter aufgrund der Veranstaltungsart und bisheriger Erfahrungswerte **reduziert werden**. Als Ordner gelten alle Personen, die eine ordnende Funktion bei der Durchführung der Veranstaltung innehaben (z. B.: Parkplatzeinweiser, Kartenkontrolleure, Platzanweiser, Haustechniker, Securities, Servicepersonal).
- (3) Veranstalterinnen/Veranstalter sind verpflichtet, die Anzahl der erwarteten Personen zu kontrollieren und sicherzustellen.

Für Kleinveranstaltungen gilt nur § 38 Abs.3 VSVO.

Für alle Veranstaltungen kann die Behörde mit Bescheid einen geeigneten und geschulten Ordnerdienst vorschreiben.

32) Wann ist ein Rettungsdienst vorzusehen?

In § 5 StVAG ist folgendes geregelt:

Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Veranstaltung auf ihre/seine Kosten für die Einrichtung eines Sanitäts- und Rettungsdienstes sowie der notwendigen ärztlichen Hilfeleistung Sorge zu tragen, wenn

1. mit Gewalttätigkeiten oder einem Fehlverhalten von Teilnehmerinnen/Teilnehmern, insbesondere rivalisierenden Anhängergruppen, zu rechnen ist oder
2. die Veranstaltungsart und die erwartete Personenzahl eine Gefährdung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer erwarten lassen.

Dazu gibt es in § 39 der VSVO folgende Konkretisierung:

- (1) Die sanitätsdienstlichen – notfallmedizinischen Hilfsmaßnahmen bei Veranstaltungen sind durch eine gesetzlich anerkannte oder qualitativ gleichwertige Rettungsorganisation durchzuführen.
- (2) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat jene Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherstellung
 1. der Ersten Hilfeleistung,
 2. des Einsatzes des allgemeinen Rettungsdienstes und der besonderen Rettungsdienste vor Ort,
 3. der ärztlichen Hilfeleistung und unter Berücksichtigung der Art, Größe und des Gefährdungspotentials für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer während der Dauer einer Veranstaltung erforderlich sind.
- (3) Zur Ermittlung der Anzahl des mindestens benötigten Sanitätspersonals, des ärztlichen Personals sowie der Transportmittel ist eine allgemein anerkannte Berechnungsformel anzuwenden. Dies ist jedenfalls erfüllt, wenn
 1. zur Ermittlung der Algorithmus nach „Maurer“ herangezogen wird, und
 2. allfällige veranstaltungsspezifische Vorschriften von internationalen Organisationen (z. B. FIFA, FIS, usw.) in die Planung einbezogen werden.
- (6) Die Notfallnummern des vor Ort vorhandenen Sanitätsdienstes und ärztlichen Dienstes sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern und den Ordnerdiensten deutlich sichtbar bekannt zu machen, falls diese von den allgemein gültigen Notrufnummern der Einsatzorganisationen abweichen.

33) Wann ist ein Brandschutzdienst erforderlich?

In § 5 StVAG ist folgendes geregelt:

Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Veranstaltung auf ihre/seine Kosten für die Einrichtung eines Brandschutzdienstes Sorge zu tragen, wenn

1. mit Gewalttätigkeiten oder einem Fehlverhalten von Teilnehmerinnen/Teilnehmern, insbesondere rivalisierenden Anhängergruppen, zu rechnen ist oder
2. die Veranstaltungsart und die erwartete Personenzahl eine Gefährdung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer erwarten lassen.

Dazu gibt es in § 37 der VSVO folgende Konkretisierung:

- (1) Die Veranstalterin/der Veranstalter hat für Veranstaltungen, bei denen brandgefährliche Veranstaltungsmittel wie offenes Feuer und Licht oder pyrotechnische Gegenstände eingesetzt werden, sowie für Veranstaltungen, die gleichzeitig von mehr als 1.000 Personen besucht werden können, die Einrichtung eines Brandschutzdienstes im Sinne einer Brandsicherheitswache (Mitglieder von Feuerwehren oder zumindest Brandschutzwarte) vorzusehen.
- (2) Für die erste Löschhilfe müssen bei Veranstaltungen tragbare Schaum- oder Nasslöscher gut sichtbar und leicht erreichbar vorhanden sein.

- (3) Folgende Aufgaben sind durch den Brandschutzdienst mindestens wahrzunehmen:
1. Durchführen einer Augenscheinskontrolle des gesamten zu überwachenden Bereichs vor der Veranstaltung;
 2. die Überwachung der Brandsicherheit während der Veranstaltung;
 3. Einleitung der Erstmaßnahmen (Alarmieren, Retten, Löschen);
 4. Nachkontrolle.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder der Brandsicherheitswache ist auf die erwartete Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer abzustimmen. Diese ist jedenfalls erfüllt, wenn die Anforderungen der Tabelle 1 der Richtlinie VB-02 des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes eingehalten werden.

34) Welche Gutachten sind bei der Veranstaltung für die Überwachungsbehörde bereitzuhalten?

Dies ergibt sich aus den Formularen und aus § 50 der VSVO:

1. Attest einer Elektrofachkraft für:
 - a) den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlagen;
 - b) die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitsbeleuchtung bzw. der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung;
2. Bestätigungen von fachkundigen Personen für metallische Teile der Flüssiggasanlage, die in einen Potentialausgleich einzubeziehen und zu erden sind;
3. Bestätigung über die Durchführung der Gebrauchsabnahme durch eine fachkundige Person für:
 - a) Veranstaltungseinrichtungen, nach jeder erneuten Aufstellung;
 - b) Veranstaltungsbetriebseinrichtungen, nach jeder erneuten Aufstellung.

CHECKLISTE

Frage	Antwort	Anmerkungen
<i>Ist die Veranstaltung öffentlich?</i>		
<i>Ist das Veranstaltungsgesetz anzuwenden?</i>		
<i>Wer ist Veranstalter?</i>		
<i>Wer ist während der Veranstaltung anwesend und verantwortlich?</i>		
<i>Wo soll die Veranstaltung stattfinden?</i>		
<i>Liegt eine Veranstaltungsstättenbewilligung vor?</i>		
<i>Ist die beabsichtigte Veranstaltung von der Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst?</i>		
<i>Wer ist über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt (Eigentümer, Betreiber etc.)?</i>		
<i>Liegen die erforderlichen Zertifikate, Gutachten etc. vor?</i>		
<i>Zeitraum (Datum und Uhrzeit) der Veranstaltung?</i>		
<i>Bezeichnung und Gegenstand der Veranstaltung?</i>		

<i>Erwartete Besucher?</i>		
<i>Höchstzahl der Besucher?</i>		
<i>Welche Behörde ist zuständig?</i>		
<i>Welche Fristen sind einzuhalten?</i>		
<i>Sind neben dem Veranstaltungsgesetz weitere gesetzliche Vorschriften zu beachten (z.B. StVO bei Straßenveranstaltung)?</i>		